

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Fernwärmeversorgung der Pattonville Energie & Wasser GmbH (Stand: 1. Januar 2012)

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Der Wärmeliefervertrag wird zu dem in dem Wärmeliefervertrag genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 1.2 Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 09. Dezember 2004 (AVBFernwärmeV), sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Wärmeliefervertrages (**Anlage 1**). Bestandteile des Vertrages sind auch das jeweils gültige Preisblatt (**Anlage 2**) und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme der Pattonville Energie & Wasser GmbH (TAB Fernwärme - **Anlage 3**).

2. Wärmelieferung

- 2.1 Die Pattonville Energie & Wasser GmbH stellt dem Kunden für die in dem Wärmeliefervertrag näher bezeichnete Abnahmestelle/Anschlussstelle Fernwärme bereit.
- 2.2 Die bestellte Wärmehöchstleistung ist vom Kunden bzw. einem vom Kunden beauftragten Unternehmen gemäß den Festlegungen der TAB Fernwärme zu ermitteln.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Fernwärmeverteilungsnetz der Pattonville Energie & Wasser GmbH zu decken. Der Kunde ist berechtigt, Vertragsanpassung der vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will (§ 3 S. 3 AVBFernwärmeV).
- 2.4 Eine Erhöhung bzw. Verringerung der Wärmehöchstleistung wird der Kunde rechtzeitig schriftlich anmelden. Die Pattonville Energie & Wasser GmbH wird einem höheren Wärmebedarf im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zustimmen, wenn nicht die Deckung des höheren Bedarfs für die Stadtwerke technisch oder wirtschaftlich unmöglich ist.
- 2.5 Die Eigentumsgränze zwischen der Anlage der Pattonville Energie & Wasser GmbH und der Kundenanlage ist gleichzeitig die Übergabestelle. Sie grenzt die Verantwortung der Pattonville Energie & Wasser GmbH und des Kunden für die Betriebsführung ab.
- 2.6 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt im Eigentum der Pattonville Energie & Wasser GmbH und darf nicht entnommen werden.
- 2.7 Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlagen (u.a. Vor- und Rücklauftemperatur sowie Druck) sind im einzelnen in den TAB Fernwärme der Pattonville Energie & Wasser GmbH (Anlage 3) festgelegt.

3. Wärmepreise

Der Fernwärmepreis und die Anpassung des Fernwärmepreises richten sich nach dem Preisblatt der Pattonville Energie & Wasser GmbH in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

4. Baukostenzuschuss, weiterer Baukostenzuschuss

- 4.1 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 4.2 Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich der Wärmebedarf des Kunden wesentlich ändert und die Pattonville Energie & Wasser GmbH zur Deckung dieses Bedarfs in der Lage ist.

5. Weitere Hausanschlusskosten

Der Kunde erstattet der Pattonville Energie & Wasser GmbH die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Veränderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

6. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Pattonville Energie & Wasser GmbH. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden dem Kunden entsprechend dem Preisblatt der Pattonville Energie & Wasser GmbH in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2) pauschal in Rechnung gestellt.

7. Zutrittsrecht

- 7.1 Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Pattonville Energie & Wasser GmbH hat der Kunde den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wärmeliefervertrages ausdrücklich vereinbart.
- 7.2 Die wiederholte Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 7.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet der Pattonville Energie & Wasser GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8. Messung/Abrechnung

- 8.1 Die vom Kunden bezogene Fernwärme wird durch eine im Eigentum der Pattonville Energie & Wasser GmbH stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle erfasst.
- 8.2 Die Feststellung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs erfolgt in der Regel in circa zwölfmonatlichen Abständen.
- 8.3 Der Kunde bezahlt von der Inbetriebsetzung an monatlich an die Pattonville Energie & Wasser GmbH eine Abschlagszahlung, die sich am vorjährigen Verbrauch bzw. nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richtet. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Pattonville Energie & Wasser GmbH festgelegt. Bei Änderung des Wärmepreises kann die Abschlagszahlung mit Wirkung der Preisänderung angepasst werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Fernwärmeversorgung der Pattonville Energie & Wasser GmbH (Stand: 1. Januar 2012)

8.4 Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu dem von der Pattonville Energie & Wasser GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.5 Bei Zahlungsverzug nach § 27 AVBFernwärmeV sowie Einstellung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV werden dem Kunden die zusätzlich entstehenden Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Pattonville Energie & Wasser GmbH (Anlage 2) pauschal in Rechnung gestellt.

9. Haftung

9.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Pattonville Energie & Wasser GmbH weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der Pattonville Energie & Wasser GmbH aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Pattonville Energie & Wasser GmbH und seine Erfüllungsgehilfen - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Änderung der allgemeinen Bedingungen und des Preisblattes

10.1 Die Pattonville Energie & Wasser GmbH ist berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen, die TAB und das Preisblatt für die Fernwärmeversorgung durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Die Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen, der TAB und des Preisblattes für die Fernwärmeversorgung erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse und auf der Internetseite der Pattonville Energie & Wasser GmbH. Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen, der TAB und des Preisblattes für die Fernwärmeversorgung werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

10.2 Soweit aufgrund der bisher geltenden Wärmelieferverträge beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder andere dingliche Sicherheiten zu Gunsten des Fernwärmeversorgungsunternehmens vereinbart worden sind, gelten diese für die Dauer des Lieferverhältnisses fort. Andere dingliche Rechte, insbesondere auf Basis von Grundstückskaufverträgen, bleiben ebenfalls unberührt.

10.3 Ändern sich die Art der von der Pattonville Energie & Wasser GmbH eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann die Pattonville Energie & Wasser GmbH die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen. Die Pattonville Energie & Wasser GmbH ist berechtigt, einen Faktor der Preisänderungsklausel durch einen anderen Faktor zu ersetzen, wenn der neue Faktor die Kosten bei Erzeugung und Bereitstellung von Wärme oder die maßgeblichen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt mit höherer Genauigkeit abbildet.

11. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

11.1 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

11.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

11.3 Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder öffentliche Abgaben oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, so dass sich die Kosten der Wärmeversorgung erhöhen, ist die Pattonville Energie & Wasser GmbH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen, sofern diese nicht schon im Rahmen von Anlage 2 berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt, wenn von der Pattonville Energie & Wasser GmbH in Anspruch genommene Steuerbefreiungen, Steuervergünstigungen oder Steuerentlastungen für während der Vertragslaufzeit bezogene Energie aufgrund von Gesetzesänderungen, aufgrund von behördlichen Festsetzungen oder gerichtlichen Entscheidungen ganz oder teilweise entfallen oder nicht gewährt werden. Kommt es aus den genannten Gründen zu einer Senkung der Kosten, ist die Pattonville Energie & Wasser GmbH verpflichtet, das vereinbarte Entgelt entsprechend anzupassen und die Ersparnis an den Kunden weiterzugeben.

12. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der Wärmeliefervertrag wird in der Regel mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. Wenn der Grundstückseigentümer sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinen Rechtsnachfolger den Eintritt in den Wärmeliefervertrag aufzuerlegen.

13.2 Änderungen des Vertrages und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ziffer 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

13.3 Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Stand: 01.01.2012